

Motion Fraktion SVPplus (Peter Bühler, SVP) vom 3. März 2011: Der Bümplizer-Chilbi droht das Aus! Das muss verhindert werden!; Abschreibung Punkt 2

In der Sitzung vom 17. November 2011 hat der Stadtrat mit SRB 510 Punkt 2 der folgenden Motion der Fraktion SVPplus erheblich erklärt:

1948 wurde die erste Bümplizer-Chilbi, nach Abschluss des Fussballbetriebes, vom Arbeiter-Fussballclub auf dem Bachmätteli durchgeführt. Von 1949 bis 1999 führten die zum Arbeiterkartell Bümpliz/Bethlehem zusammengeschlossenen Vereine die Bümplizer-Chilbi durch.

Seit 2000 ist der Bümplizer-Chilbi-Verein mit Geldmitteln und Festmaterial für die Bümplizer-Chilbi verantwortlich. Lotterie, Chilbi-Bähnli, Zwirbelirad, Büchermärit und die meisten Wirtschaftsbetriebe werden noch heute von Ortsvereinen wie zum Beispiel dem Samariterverein, Turn- und Musikvereinen etc. gegen eine kleine Entschädigung auf Rechnung der Chilbi durchgeführt und betrieben.

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen, die im Stadtteil VI der Einwohnergemeinde Bern

- durch den Staat, die Einwohner- und Kirchgemeinde,
- durch steuerbefreite Vereine und Organisationen,
- durch Vereine und Organisationen

durchgeführt werden.

Zur Beschaffung der finanziellen Mittel organisiert der Verein, welcher nicht gewinnorientiert ist und einen sozialen Charakter hat, alljährlich die Bümplizer-Chilbi. Die finanziellen Mittel verteilen die Verantwortlichen der Bümplizer-Chilbi in den vergangenen Jahrzehnten nicht zu knapp. Gut 1.7 Millionen Franken wurden an Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Tagsschulen, Krippen etc. verteilt und so wurde manches Projekt ermöglicht und somit die Stadtkasse entlastet. Doch wer am 25. Februar dieses Jahres an der Hauptversammlung des Chilbi-Vereins war, musste erfahren, dass die Bümplizer-Chilbi bald schon vor dem Aus steht. Abgaben, Vorschriften und Vorgaben wie zum Beispiel die des Mehrweggeschirrs oder Steuern schmälern den Gewinn so deutlich, dass der Sinn und Zweck, mit dem erwirtschafteten Geld Gutes zu tun, zukünftig nicht mehr möglich sein wird.

Aus diesem Grund wird der Gemeinderat aufgefordert, für die „grösste Chilbi“ im Kanton Bern folgende Ausnahmeregelung zu treffen:

1. Die Bümplizer-Chilbi wird ab sofort von der Auflage des Mehrweggeschirrs (Teller und Besteck) befreit.
2. Die Bümplizer-Chilbi wird ab sofort von sämtlichen Steuern befreit.

Bern, 3. März 2011

Motion Fraktion SVPplus (Peter Bühler, SV), Roland Jakob, Simon Glauser, Thomas Weil, Jacqueline Gafner Wasem, Bernhard Eicher, Jimmy Hofer, Martin Schneider, Beat Gubser, Pascal Rub, Alexandre Schmidt, Ueli Jaisli

Bericht des Gemeinderats

Die Bümplizer-Chilbi ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). Die Ausnahmen von der Steuerpflicht sind im Steuergesetz des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) geregelt. Artikel 83 Absatz g und i des Steuergesetzes spezifiziert die Bedingungen für die juristischen Personen. Die Prüfung dieser Bedingungen und die Entscheidkompetenz für eine Steuerbefreiung liegt bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern.

Mit Entscheid vom 28. Dezember 1999 der Steuerverwaltung des Kantons Bern wurde der Verein Bümplizer-Chilbi aufgrund der damaligen kantonalen und bundesrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen ab dessen Gründung von der Steuerpflicht befreit. Diese Steuerbefreiung ist nach wie vor gültig. Von der Steuerbefreiung nicht betroffen sind die Liegenschaftssteuer und eventuelle Grundstückgewinnsteuern. Der Verein Bümplizer-Chilbi ist Eigentümer eines Grundstücks und entrichtet auf dessen amtlichen Wert eine Liegenschaftssteuer, welche aufgrund des aktuellen Liegenschaftssteuersatzes jährlich einem Betrag von Fr. 81.00 entspricht. Die Liegenschaftssteuer wird jeweils anfangs Jahr für das vergangene Jahr verfügt und in Rechnung gestellt.

Eine generelle Befreiung von der Liegenschaftssteuer sehen die gesetzlichen Grundlagen nicht vor. Der Erlass der Liegenschaftssteuer müsste somit jährlich wiederkehrend beim Gemeinderat beantragt werden, sobald die Verfügung (Liegenschaftssteuer-Rechnung) in Rechtskraft erwachsen ist.

Gemäss Artikel 240 des Steuergesetzes können Gemeindesteuern bei Vorliegen eines Härtefalls teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung, ob ein Härtefall vorliegt oder nicht, liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Stadt wendet gemäss langjähriger Praxis das Steuergesetz und die kantonale Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung; BEZV; BSG 661.733) analog an. Das Steuergesetz und die Verordnung regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Steuererlass gewährt werden kann.

Aus prinzipiellen Überlegungen und mit Rücksicht auf verwaltungsökonomische Grundsätze sieht der Gemeinderat davon ab, dem Verein Bümplizer Chilbi die Liegenschaftssteuer zu erlassen. In Anbetracht der geringen Höhe des Betrags geht er davon aus, dass die Entrichtung der Liegenschaftssteuer für den Verein Bümplizer Chilbi kein finanzieller Härtefall darstellt.

Für die Befreiung von allfällig weiteren Steuern auf Bundesebene (z. B. Mehrwertsteuer) müsste sich der Verein an die eidgenössische Steuerverwaltung wenden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, den erheblich erklärten Punkt 2 der Motion abzuschreiben.

Bern, 29. August 2012

Der Gemeinderat